

# **BGer 8C\_110/2026 vom 26. Mai 2026**

Bundesgericht, 2026-05-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_110\\_2026](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_110_2026)

FR: TF 8C\_110/2026 du 26 mai 2026

IT: TF 8C\_110/2026 del 26 maggio 2026

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 und 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an ( Art. 106 Abs. 1 BGG ). Es ist folglich weder an die in der Beschwerde geltend gemachten Argumente noch an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden; es kann eine Beschwerde aus einem anderen als dem angerufenen Grund gutheissen und es kann sie mit einer von der Argumentation der Vorinstanz abweichenden Begründung abweisen ( BGE 150 II 346 E. 1.5.1 mit Hinweisen). Immerhin prüft das Bundesgericht, unter Berücksichtigung der allgemeinen Pflicht zur Begründung der Beschwerde ( Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ), grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel nicht geradezu offensichtlich sind ( BGE 141 V 234 E. 1 mit Hinweisen).

### **E. 1.2**

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat ( Art. 105 Abs. 1 BGG ). Es kann ihre Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Verfahrensausgang entscheidend sein kann ( Art. 97 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 2 BGG ; BGE 145 V 57 E. 4).

### **E. 1.3**

Sachverhaltsrügen unterliegen dem qualifizierten Rügeprinzip, soweit damit offensichtliche Unrichtigkeit, mithin Willkür dargetan werden soll (vgl. Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 148 V 366 E. 3.3). Einen von den tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz abweichenden Sachverhalt zu behaupten oder die eigene Beweiswürdigung zu erläutern, genügt nicht (vgl. BGE 137 II 353 E. 5.1). Es belegt keine Willkür, dass die Schlüsse der Vorinstanz nicht mit der eigenen Darstellung der beschwerdeführenden Partei übereinstimmen (vgl. BGE 142 II 433 E. 4.4). Willkür liegt nach ständiger Rechtsprechung nur vor, wenn die vorinstanzliche Beweiswürdigung schlechterdings unhaltbar ist ( BGE 148 IV 374 E. 3.2.2; 145 IV 154 E. 1.1 mit Hinweisen). Das Bundesgericht prüft die Rüge der offensichtlich unrichtigen Feststellung des Sachverhalts gemäss Art. 106 Abs. 2 BGG nur, soweit sie in der Beschwerde explizit vorgebracht und substantiiert begründet worden ist. Auf eine rein appellatorische Kritik am angefochtenen Urteil geht es nicht ein ( BGE 147 IV 74 E. 4.1.2 i.f. mit Hinweisen).

### **E. 2**

Die Vorinstanz hat die für die Beurteilung der Streitsache massgeblichen rechtlichen Grundlagen im angefochtenen Urteil zutreffend dargelegt. Darauf wird verwiesen ( Art. 109 Abs. 3 BGG ).

### **E. 3.1**

Das kantonale Gericht hat nach bundesrechtskonformer Beweiswürdigung und willkürfreier Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts mit in allen Teilen überzeugender Begründung, worauf verwiesen wird ( Art. 109 Abs. 3 BGG ), zutreffend erkannt, dass die Beschwerdeführerin mit dem begünstigenden Entscheid vom 17. Mai 2022 zum Anspruch auf Sozialhilfeleistungen ab dem 1. April 2022 ausdrücklich einverstanden war. Nach Einreichung des Gesuches vom 8. Oktober 2021 durch ihren anwaltlichen Rechtsvertreter habe ihm der Sozialdienst am 29. Oktober 2021 mitgeteilt, dass bei aktuellem Aktenstand ein Anspruch auf Sozialhilfe ab 1. Oktober verneint werden müsse. Unter anderem fehlten Unterlagen zum Erwerbseinkommen der Beschwerdeführerin als Selbstständigerwerbende. Gestützt auf den am 28. April 2022 unterzeichneten und vollständig ausgefüllten Antrag auf Sozialhilfe und die beigelegten Unterlagen habe der Beschwerdegegner am 17. Mai 2022 über die Gewährung von Unterstützungsleistungen ab 1. April 2022 entschieden. Anlässlich eines Telefongesprächs vom 24. Mai 2024 habe die Beschwerdeführerin erstmals erklärt, mit dem Sozialhilfebeginn ab April 2022 nicht einverstanden zu sein. Zwei Jahre nach Beginn des Bezuges von Sozialhilfeunterstützung Zweifel am Beginn derselben anzumelden, übersteige nach dem Gebot der Rechtssicherheit und des Grundsatzes von Treu und Glauben praxisgemäss eine angemessene Überprüfungs- und Überlegungsfrist für das Verlangen einer formellen Verfügung bei weitem.

### **E. 3.2**

Die Beschwerdeführerin bringt nichts vor, was die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts als offensichtlich unrichtig (vgl. E. 1.3 hiervor) erscheinen lassen könnte, soweit sie sich überhaupt in rechtsgenügender Weise mit der einschlägigen Begründung des angefochtenen Urteils auseinandersetzt ( Art. 42 Abs. 2 BGG ). Es genügt nicht, einen von den tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz abweichenden Sachverhalt zu behaupten oder die eigene Beweiswürdigung zu erläutern ( BGE 148 V 366 E. 3.3; 137 II 353 E. 5.1 mit Hinweisen). Auf ungenügend begründete Rügen oder allgemeine appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid geht das Bundesgericht nicht ein ( BGE 148 IV 205 E. 2.6, 356 E. 2.1; 146 IV 88 E. 1.3.1).

### **E. 4**

Die kaum rechtsgenügende Beschwerde ist offensichtlich unbegründet, soweit darauf einzutreten ist, weshalb sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG , mit summarischer Begründung und unter Hinweis auf die Erwägungen im angefochtenen Urteil ( Art. 109 Abs. 3 BGG ) erledigt wird.

### **E. 5**

Die unterliegende Beschwerdeführerin trägt die Gerichtskosten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.